

schaffliche Leben in den beiden vom Orden occupirten Facultäten pulsrte rascher als zuvor. An der theologischen Facultät wirkten Anfangs 2, dann 3 Professoren der scholastischen Theologie, 1 Professor des Neuen Testaments, 2, später 3 Professoren der Moralthologie und je 1 Professor der Casuistik, der theologischen Polemik und des Kirchenrechtes. Unter den vielen Vertretern dieser Lehrfächer, die sich in der katholischen Wissenschaften einen glänzenden Namen erworben haben, seien nur erwähnt: die polemischen Theologen Martin Becanus S. J. (gest. 1624) und Christoph Mayer (gest. 1626), der durch zahlreiche chronologische Abhandlungen bekannte Heinrich Philippi S. J. (gest. 1636), ferner Ambrosius Vesalosa S. J. (gest. 1656), Verfasser des berühmten Werkes *De Christi et SS. divinitate*, Franciscus Amicus S. J. (gest. 1651), Verfasser des *Cursus theologicus*, Scipio Egambata S. J. (gest. 1652), der gründliche Kenner des Rabbinismus, Valthazar Cordier S. J. (gest. 1650), Herausgeber griechischer Väter, Nicolaus Avancini S. J. (gest. 1686), Verfasser der Meditationen, und der ascetische Schriftsteller Gabriel Hevenesi S. J. (gest. 1715). Neben den Lehrkräften aus dem Jesuitenorden trugen zwei vom Universitätsconsistorium ernannte Professoren Moralthologie und über das Alte Testament vor. Im J. 1624 zählte der Orden bei tausend akademische Schüler, und diese Frequenz erhielt sich gleichmäßig während des ganzen 17. Jahrhunderts. An den beiden weltlichen, durch die pragmatische Sanction nicht betroffenen Facultäten waren dagegen die Zustände trostloser denn je. Die Professoren waren so schlecht honorirt, daß der für die Bedürfnisse beider Facultäten ausgeworfene Betrag kaum genügt hätte, um an einer italienischen Universität einen einzigen Professor zu bezahlen. In Wien mußten aber 9 Professoren mit ungefähr 3000 Gulden zufrieden sein. Uebrigens erhielten sie gar oft auch die so karg bemessene Besoldung nicht ausbezahlt, mußten jahrelang bei der Universität und diese bei der Regierung petitioniren, und wenn alles Bitten fruchtlos blieb, so unterbrachen sie ihre Vorlesungen, um durch die Privatpraxis ihr Leben zu fristen. Der Professor des Kirchenrechtes an der Juristenfacultät, der wöchentlich drei Collegien las, bezog ein jährliches Gehalt von 170 Gulden; allein seine Forderungen für rückständiges Gehalt betragen 2000 Gulden. Im Auditorium der Juristen konnten die Studenten zur Winterzeit wegen der herrschenden Kälte und Finsterniß nicht schreiben; sie zogen es daher vor, ganz wegzubleiben. An der medicinischen Facultät wurden fast gar keine Vorlesungen mehr gehalten. Dr. Paul Sorbait, der einzige Mediciner von Bedeutung, den die Universität damals aufzuweisen hatte, klagte in einer an den Kaiser gerichteten Beschwerde, „es erwache nunmehr über dieses schön und weit glänzende Blümlein das Unkraut also heftig, daß es nothwendigerweise ersticken

müsse“. Wollte man aber diesen kläglichen Verfall ausschließlich den Jesuiten zur Last legen, wie dieß damals geschah und seither so oft geschieht, so möge man bedenken, daß der Jesuitenorden weder in Wien noch anderwärts als eine Akademie der Wissenschaften auftrat, sondern daß er stets, getreu seiner Bestimmung, einzig und allein den katholischen Glauben zu schützen bestrbt war. Zu diesem Zwecke erschien es nothwendig, die theologische Facultät als die Pflanzstätte des wissenschaftlich gebildeten Clerus vollkommen und unumschränkt zu beherrschen, und um auf einer breiten Basis das Reformwerk zu fördern, die für den geistlichen Beruf vorbereitenden Studien zu überwachen, überhaupt und die heranwachsende Jugend kräftig einzuwirken, die philosophische Facultät in den Wirkungskreis des Ordens zu ziehen. Was dagegen die Facultätsstudien der Jurisprudenz und der Medicin betraf, so hatte der Orden seiner ganzen Einrichtung und Wesenheit nach absolut kein Interesse an deren Emporkommen und Gedeihen; ja er hätte seiner Mission untreu werden müssen, wollte er sich mit Galenus und Justinian befassen. Während die beiden weltlichen Facultäten in Wien kaum mehr existirten, erklärte ein Regierungsdecret, daß die theologischen und philosophischen Studien von der Gesellschaft Jesu *in unlo defectu* höchst rühmlich vertrieben würden (7. September 1688); nicht lange darnach erhielt der Orden durch ein kaiserliches Patent die Zusicherung des vollsten landesherrlichen Schutzes (7. October 1697) und das akademische Collegium die Bestätigung aller Privilegien sammt der Landstandschafft (26. Juni 1699). Diese Beweise der Anerkennung dauerten freilich gerade nur so lange, als der Staat der Mitwirkung des Ordens bedurfte; im Augenblicke, wo man sich vollkommen sicher fühlte und die großen Massen nicht mehr wie ehemals durch jubilee theologische Fragen in helle Aufregung geriethen, sondern dank der unermüdblichen Thätigkeit des Ordens unerschütterlich am väterlichen Glauben festhielten, da begann man an der Unterrichtsmethode der Jesuiten allerlei Mängel zu entdecken, sie für veraltet zu erklären, ja man konnte kaum mehr begreifen, wie man dem Verfall der juristischen und medicinischen Facultät so völlig unthätig zugehört, obwohl doch der Staat gelehrte Juristen und geschickte Aerzte, vor Allem aber gute und gebildete Beamte mindestens ebenso dringend bedürfte als tüchtige Geistliche für die Seelsorge. Nun wurde zum ersten Male der Grundsatz ausgesprochen, der Zweck der Studien beziehe sich doch zunächst auf den Staat und das Politicum (1735; vgl. Rinf [i. u.] I, 1, 425). Der Uebergang vollzog sich langsam und, man möchte fast sagen, in höflicher Form. Wie bei der Wandlung der autonomen Corporation in eine staatlich bevormundete, so war auch jetzt bei der Transformation der letztern in eine Lehranstalt des Staates der landesfürstliche Superintendent das geeignete Werkzeug; dießmal erhielt er statt der